

# **Best-Execution-Policy**

## **Anlage info-04**

der Dr. Peterreins Portfolio Consulting GmbH

- im Folgenden „Institut“ genannt -

### **Vorbemerkung**

Das Institut ist im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder im Rahmen einer Abschlussvermittlung berechtigt, Finanzinstrumente im Namen und für Rechnung eines Kunden zu erwerben oder zu veräußern. Im Folgenden werden solche Käufe oder Verkäufe von Finanzinstrumenten „Dispositionen“ genannt.

Bei diesen Dispositionen sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

### **1. Best Execution Verpflichtung**

**1.1** Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Instituts zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei jeder Disposition das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

**1.2** Das Institut erhält keinerlei Kick-Back-Provisionen im Zusammenhang mit Dispositionen.

**1.3** Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments, sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere qualitative Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, sofern sie nicht der Verpflichtung zuwider laufen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

**1.4** Das Institut führt die Wertpapieraufträge nicht selbst, sondern über eine Ausführungsstelle (in der Regel die Depotbank) aus. Jede Ausführungsstelle hat eigene Ausführungsgrundsätze aufgestellt, die vom Institut im Rahmen des Auswahlprozesses darauf überprüft wurde, ob sie eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigen werden.

**1.5** Wenn die Auswahl für die Ausführung der Wertpapieraufträge durch den Kunden getroffen wird, (z.B. durch Auswahl des depotführenden Unternehmens, über das die Wertpapiergeschäfte für den Kunden auszuführen sind), ist das Institut nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

### **2. Ausgewählte Einrichtungen**

**2.1** Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Dispositionen hat das Institut die folgenden Einrichtungen ausgewählt, derer es sich bei Dispositionen bedienen wird:

- Augsburger Aktienbank
- comdirect bank AG
- DAB bank
- V-Bank
- Hauck & Aufhäuser

**2.2** Wenn es der Kunde wünscht, kann er eine andere als unter Ziff. 2.1 angegebene Einrichtung mit dem Institut als depotführende Stelle bzw. als Ausführungsstelle schriftlich vereinbaren. Dazu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

**2.3** Falls auf einer Einzelfallbasis in Zusammenhang mit einer Disposition andere als unter Ziff. 2.1 genannte Einrichtungen oder andere als gemäß Ziff. 2.2 ausgewählte Einrichtungen eingeschaltet werden, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt.

**Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit der vorliegenden Auswahl-Policy einverstanden ist.**

..... Ort, Datum	..... Ort, Datum
⇨	⇨
..... Erster Anleger	..... Zweiter Anleger